

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I

Der Kollektivvertrag gilt

RÄUMLICH: für alle Bundesländer

FACHLICH: für alle Mitgliedsfirmen der Leder erzeugenden Industrie, innerhalb des Fachverbandes Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband oder einer anderen Berufsgruppe angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden oder Berufsgruppen und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

PERSÖNLICH: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

Art. II

Die vor dem 1. Juli 2015 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlichen Monatsgehalt (Ist-Gehalt) des (der) Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - und dem Kollektivvertragsgehalt bleibt ab der Geltung der neuen Gehaltsordnung aufrecht.

Art. III

Die ab 1. Juli 2015 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.

Art. IV

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V

Änderungen im Rahmenkollektivvertrag für die Angestellten der Leder erzeugenden Industrie

Der § 18 lit a) des Rahmenkollektivvertrages gilt in folgender Fassung:

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Ziffer 1 beträgt ab 1. Juli 2015:

	<u>I</u>	<u>II</u>
	Euro	Euro
1. Lehrjahr	547,--	723,--
2. Lehrjahr	723,--	968,--
3. Lehrjahr	968,--	1.206,--
4. Lehrjahr *)	1.302,--	1.400,--

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.6.1991 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

*) Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner auf Grund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Art. VI

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Graz, am 3. Juli 2015

Anhang

Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Manfred KERN

Dr. Wolfgang ZEYRINGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung:

Wolfgang KATZIAN

Karl PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Wirtschaftsbereichssekretär:

Willi MUNGENAST

Paul PRUSA